

Auffassung der Quellen und eine nähere Datierung auch der Vereinigung selbst ergeben. Es scheint nach diesen Anhaltspunkten, dass die drei Quellen nicht Produkte der Vereinstage, vielmehr die Ueberküren das grundlegende Statut selbst, die Küren und Landrechte aber ältere, wohl particuläre und erst bei der Gründung des Verbandes recipierte Satzungen enthalten, dass die entscheidenden Vorgänge in der Regierungszeit Heinrichs IV. und zwar bald nach 1085 im Zusammenhange mit der allgemeinen Gottesfriedensbewegung stattgehabt haben und dass gleichzeitig der Gottesfrieden auch in Friesland in einer uns nicht erhaltenen Sendrechtsbestimmung zur Regelung gelangt ist. Obgleich die Grundlagen dieser Vermuthungen einer Vervollständigung fähig und bedürftig erscheinen, glaube ich sie doch veröffentlichen zu dürfen, da es mir zur Zeit nicht möglich ist, die Untersuchung weiter zu führen und die gefundenen thatsächlichen Momente für andere Forscher weitere Schlüsse ermöglichen können.

Nachstehend soll zuerst die Beweisführung Richthofens und Küchs kurz geprüft, dann die vertretene Auffassung hinsichtlich der Beziehung der 3 Quellen zu einander und zu dem Opstallesbomer Verbands aus dem Quelleninhalte entwickelt und schliesslich die Entstehung unter Heinrich IV. und der Zusammenhang mit dem Gottesfrieden eingehender begründet werden.

I. Abschnitt.

Die Gründe Richthofens und Küchs.

Die durch Richthofen herrschend gewordene Auffassung der Quellen beruht in letzter Linie auf seiner Datierung der Küren und Landrechte. Sobald die Entstehung derselben in eine Zeit gesetzt wird, in welcher die gemeinfriesischen Vereinstage bestanden haben müssen, ist die Vermuthung sehr naheliegend, dass die gemeinrechtlichen Satzungen auf diesen Vereinstagen vereinbart worden sind. Derselbe Schluss ist dann auch für die Ueberküren geboten, weil sie mit Recht für jünger als die Küren gehalten werden¹. Gerade die grundlegende Datierung ist aber keineswegs gerechtfertigt. Richthofen beruft sich nur auf zwei angebliche Beziehungen der Küren 8 und 16 zu dem Landfrieden Friedrich I. 'de pace tenenda' von 1156 oder 1152. Küch weist die Beziehung für Küre 8 ab, hält sie aber hinsichtlich der Küre 16 aufrecht und zieht weiter eine Stelle der Egmonder Annalen zur Unterstützung heran.

1) Vgl. unten S. 574. 575.